

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 31.03.2009
BV-0068/2009
öffentlich

Amt:	Hauptamt/Finanzen
Bearbeiter:	Weiße

Datum:	31.03.2009
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Finanzausschuss	12.05.2009							
Hauptausschuss	14.05.2009							
Gemeinderat	28.05.2009							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Kommunalwahlen am 7. Juni 2009 - Entschädigung für Inhaber von Wahlehenämtern

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, die Mindestsätze für die Beisitzer des Wahlausschusses und für die Mitglieder der Wahlvorstände von jeweils 16,00 € auf 21,00 € zu erhöhen.

Ke i n d o r f f

Siegel

Sachverhalt

Gemäß der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind die Mindestsätze für die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände auf 16,00 € pro Beisitzer/Mitglied festgesetzt. Der Gemeinderat kann hierfür höhere Sätze beschließen. Für die gleichzeitig stattfindende Europawahl wurden die Entschädigungssätze für die Beisitzer der Wahlvorstände von 16,00 auf 21,00 € erhöht.

Da der Aufwand der Kommunalwahlen für den Wahlausschuss und die Wahlvorstände um ein Vielfaches höher ist als bei der Europawahl, wird der Entschädigungssatz für die Kommunalwahl auf 21,00 € angeglichen.

Rechtsgrundlage

§ 9 (1) KWO LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	50,00
-------------------------------	--------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung		4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene	Objektbe- Einnahmen	
		(i.d.R.= se/ Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
		€	€	€
200,00€	0€			

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	12101/ 5271030

Anlagen

keine